

# RS Vwgh 1994/5/18 93/09/0176

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.1994

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §18 Abs1;

AuslBG §18 Abs3 lit a;

AuslBG §2 Abs2;

AuslBG §28 Abs1 Z1 litb idF 1988/231 ;

AuslBG §3 Abs1;

## Rechtssatz

Steht fest, daß die von einer ungarischen Firma gelieferten (und von fünf ungarischen Staatsbürgern montierten) Wandelemente zur Errichtung eines (privaten) Fertigteilhauses bestimmt gewesen sind, so kommt die Anwendung des § 18 Abs 3 lit a AuslBG schon aus diesem Grund nicht in Betracht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090176.X06

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

13.12.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)